

Beschlussvorlage		
- öffentlich -		
Organisation	Bereich/Periode/Jahr/Lfd. Nr./Nachtrag	lfd. Nr. BPL
AÖR	I/VIII/2011/0208	16

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeiten
Ausschuss für Verkehr und Planung der VRR AöR	01.07.2011	Empfehlung
Ausschuss für Investitionen und Finanzen der VRR AöR	06.07.2011	Empfehlung
Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR	07.07.2011	Entscheidung
Verwaltungsrat der VRR AöR	07.07.2011	Entscheidung

Datum: 30.05.2011

Betreff

Zivilcourage - Beteiligung an einer Stiftung -

Beschlussvorschlag

Die Verbandsversammlung empfiehlt dem Verwaltungsrat, die VRR AöR mit der Gründung einer Stiftung zu beauftragen.

Der Verwaltungsrat der VRR AöR befürwortet das Projekt „MuTiger“.

Die VRR AöR wird beauftragt,

1. gemeinsam mit der Fa. KÖTTER die Gründung einer Stiftung gemäß der vorliegenden Satzung im Sommer 2011 bei der Bezirksregierung Münster zu beantragen.
2. die Kosten für die VRR AöR in dem Pilotzeitraum auf insgesamt 100.000 € zu begrenzen.
3. die Übernahme von Verwaltungsarbeiten durch Mitarbeiter der VRR AöR als Anschub für die Stiftung bis spätestens zum 31.12.2012 zu beenden.
4. einer Zusatzvereinbarung zwischen den Stiftern, die das finanzielle Engagement der VRR AöR beinhaltet, abzuschließen.
5. eine Zahlung von Auslagen und Vergütungen in den ersten beiden Jahren, entgegen der Formulierung des § 8 (3) und § 9 der Stiftungssatzung, auszuschließen.

Sachstandsbericht

Der aktuelle Sachstandsbericht zum Zivilcourageprojekt „muTiger“ ist die tiefergehende Erläuterung zum Beschlussvorschlag vom 08.02.2011 [Drucksache: I/VIII/2011/0158]. Vorgeesehen ist die Gründung einer Stiftung zur Förderung von Zivilcourage mit dem Ziel, das subjektive Sicherheitsempfinden der Bürger und Fahrgäste im Bereich des ÖPNV zu verbessern. Dabei soll Bürgern und Fahrgästen des ÖPNV vorsorglich der richtige Umgang mit kritischen Situationen durch gezielte Schulung des Einzelnen vermittelt werden. Im Bereich der Nachsorge ist dann für diese geschulten „muTiger“ bei Bedarf eine professionelle Betreuung sichergestellt.

Stiftungsgründer sollen die VRR AöR und die KÖTTER Unternehmensgruppe aus Essen sein.

Nach sorgfältiger Abwägung und Betrachtung verschiedener Modelle (gemeinnütziger Verein, gemeinnützige GmbH, Stiftung) wurde in Abstimmung und auf Vorschlag der Essener Wirtschafts- und Steuergesellschaft die Variante einer Stiftung gewählt. Ausschlaggebend war dabei:

- die schlanke administrative Struktur
 - keine Mitgliederverwaltung
 - kurze Entscheidungswege im Zusammenspiel zwischen Vorstand und Kuratorium
- ein hoher Imagewert und ein hoher Grad an Seriosität.

Die für eine Stiftungsgründung erforderliche Erstellung einer Satzung durch die Essener Wirtschafts- und Steuergesellschaft und den Fachanwalt für Steuerrecht ist seit dem letzten Sitzungsblock erfolgt und liegt diesem Beschlussvorschlag bei. Da eine Stiftung auf „Ewigkeit“ angelegt ist, wurden in Abstimmung mit der Stiftungsbehörde bereits in der Satzung

vorausschauende Regelungen getroffen (z. B. Berufung einer Geschäftsführung), damit diese auch zu einem späteren Zeitpunkt umgesetzt werden können, ohne eine aufwändige Satzungsänderung vornehmen zu müssen.

Während der Erstellung dieser Satzung ist die Aufsichtsbehörde der Bezirksregierung Münster, die Kommunalaufsicht der Bezirksregierung Düsseldorf und die Oberfinanzdirektion Düsseldorf eingebunden worden. Deren Anforderungen sind bereits in der vorliegenden Fassung der Satzung implementiert.

Die Kommunalaufsicht hat folgende Angaben zum finanzielle Engagement der Stifter erhalten:

Die KÖTTER Unternehmensgruppe und die VRR AöR beteiligen sich zu gleichen Teilen mit je 25.000 € am Stiftungskapital und bringen zu gleichen Teilen je 75.000 € als Spende für die Anschubfinanzierung in die Stiftung ein. Darüber hinaus bringt die Roland Assistance den Versicherungsschutz für die muTiger-Karteninhaber und die kostenfreie Nutzung des unternehmenseigenen Callcenters in Höhe von ca. 25.000 € als Spende ein. Somit ist gewährleistet, dass die Stiftungsanteile aus der privaten Wirtschaft höher sind als die Anteile aus öffentlichen Mitteln. Unter dieser Voraussetzung sind die Verbandsversammlung und der Verwaltungsrat der VRR AöR die Entscheidungsgremien für die Beteiligung der VRR AöR an der Stiftung. Räte und Kreistage müssen damit nicht eingebunden werden.

Darüber hinaus stellen:

- der Verlag MedHochZwei die muTiger-Broschüre (Begleitheft der Qualifizierungskurse) zum Selbstkostenpreis von 1,- € pro Exemplar
- der Werbegrafiker Andreas Becker die personalisierten muTiger-Karten zum Selbstkostenpreis von 1,- € pro Karte
- der Arbeiter-Samariter-Bund (ASB) die Kursleiter „Qualifizierung Erste Hilfe“ zum Selbstkostenpreis von 5,- € pro Kursteilnehmer (Erste-Hilfe-Qualifizierung der ersten 1000 Teilnehmer ist kostenfrei)
- die Verkehrsunternehmen des Pilotraums, die DB Sicherheit, das Bildungsinstitut AQUA und der ASB Räumlichkeiten für die Qualifizierungskurse kostenfrei
- die Verkehrsunternehmen und die DB Sicherheit die Kursleiter „Qualifizierung Selbstbehauptung“ kostenfrei
- die Polizei (alternativ AQUA) die Trainer für die Kursleiter kostenfrei
- die Fa. AV-Image die Produktion eines Werbefilms kostenfrei
- das Essener Wirtschafts- und Steuerbüro und der Fachanwalt für Steuerrecht die steuerliche und rechtliche Begleitung der Stiftung kostenfrei
- der Weiße Ring die Opferberatung und -betreuung kostenfrei

zur Verfügung.

Die kostenfrei zur Verfügung gestellten Leistungen der Partner entsprechen insgesamt einer Summe von ca. 200.000 €.

Zwischen den Stiftern wird eine Zusatzvereinbarung getroffen, die neben den Regelungen zu den unterstützenden Verwaltungsarbeiten, eine verbindliche Festlegung des finanziellen Engagements durch die VRR AöR, für den Pilotzeitraum von zwei Jahren auf insgesamt maximal 100.000 € sowie über den Pilotzeitraum hinaus keine weiteren Zahlungen, festlegt.

Ab dem Zeitpunkt ihrer Gründung arbeitet die Stiftung autark. Die Stifter übernehmen in der Folge keine Haftung für die Geschäfte der Stiftung. Hierfür haften die Mitglieder des Vorstands (ehrenamtlich), der Geschäftsführung (hauptamtlich) und des Kuratoriums (ehrenamtlich) persönlich.

Die in der Satzung erwähnte optionale Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Organe, die (nach Ablauf der Anlaufphase von 2 Jahren) nur auf Beschluss des Kuratoriums und unter Berücksichtigung der finanziellen Ausstattung der Stiftung gewährt werden kann, wird in der dann noch zu erstellenden

Geschäftsordnung geregelt werden.

Die Übernahme von Verwaltungsarbeiten durch Mitarbeiter der VRR AöR - als Anschub für die Stiftung - wird spätestens zum 31.12.2012 beendet.

Anlage